

**Kostenordnung
für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr
der Gemeinde Badenweiler
vom 19.04.2004**

Aufgrund de § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 36 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Badenweiler am 19.04.2004 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Kostenpflicht**

1. Für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Badenweiler verlangt die Gemeinde Badenweiler Ersatz der ihr entstandenen Kosten, soweit die Leistungen nach den Bestimmungen des Feuerwehrgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung und § 2 dieser Satzung nicht unentgeltlich sind.
2. Der Kostenpflicht unterliegen nach § 36 Abs. 1 Satz 2 des Feuerwehrgesetzes insbesondere:
 - a) Leistungen bei Gefahren oder Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden sind;
 - b) Leistungen bei Gefahren oder Schäden, die beim Betrieb von Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen entstanden sind;
 - c) Leistungen bei Gefahren oder Schäden, die bei der Förderung, Beförderung oder Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten oder von anderen besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße in der jeweils geltenden Fassung entstanden sind;
 - d) die Inanspruchnahme von Geräten und Einrichtungen, soweit sie nicht in den Fällen des § 2 Ziff. a-c erforderlich ist;
 - e) die Prüfung von Feuerschutzeinrichtungen und Geräten;
 - f) der Feuersicherheitsdienst bei Theater- und Zirkusveranstaltungen, Ausstellungen, Versammlungen und bei sonstigen Veranstaltungen, sowie auf Märkten.
3. Alle anderen Leistungen der Feuerwehr sind nach § 36 Abs. 2 und 3 des Feuerwehrgesetzes kostenpflichtig. Hierunter fällt auch die unbefugte Alarmierung der Feuerwehr.
4. Des weiteren sind nach § 27 des Feuerwehrgesetzes Leistungen der Feuerwehr im Rahmen der Überlandhilfe oder sonstigen Amtshilfe kostenpflichtig. Die Kostenhöhe bei der Überlandhilfe bemisst sich nach dieser Satzung. Für Gemeinden, mit denen im Rahmen des Hilfeverbundes ein öffentlich rechtlicher Vertrag abgeschlossen wurde, gelten die im Vertrag festgesetzten Regelungen.

5. Von der Kostenerhebung soll abgesehen werden, wenn die Erhebung im Einzelfall eine unbillige Härte wäre.

§ 2 Kostenfreiheit

Kosten werden nicht erhoben für die Leistungen der Feuerwehr innerhalb des Gemeindegebietes bei:

- a) Gefahren und Schäden durch Brände,
- b) öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse verursacht sind,
- c) Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Notlagen, soweit nicht eine Kostenpflicht nach § 1 besteht.

§ 3 Kostenschuldner

1. Kostenschuldner ist:

- a) in den Fällen des § 1 Abs. 2 Buchst. a) der Verursacher,
- b) in den Fällen des § 1 Abs. 2 Buchst. b) der Fahrzeughalter,
- c) in den Fällen des § 1 Abs. 2 Buchst. c) der Unternehmer oder Betreiber,
- d) in den Fällen des § 1 Abs. 2 Buchst. f) der Veranstalter,
- e) derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat,
- f) derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
- g) der Eigentümer einer Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
- h) bei unbefugter Alarmierung der Verursacher oder derjenige, der zur Aufsicht über die Person, die die Feuerwehr unbefugt alarmiert hat, verpflichtet ist,
- i) bei den von Privatfeuermeldeanlagen ausgehenden Fehlalarmierung der Betreiber (Eigentümer oder Besitzer),
- j) beim Feuerwehrsicherheitsdienst der Veranstalter,
- k) bei sonstiger Amtshilfe, die Behörde, der die Hilfe geleistet wurde.

2. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Kostenmaßstab und Kostensätze

1. Die Kosten richten sich nach der Art und dem Umfang der Leistungen der Feuerwehr. Dabei wird der Zeitaufwand, die Art und die Zahl der in Anspruch genommenen Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte berücksichtigt.
2. Bei einem Einsatz setzen sich die Kosten zusammen aus:
 - a) dem Personalaufwand für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr,
 - b) den Grund- und Betriebskosten für die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte,

- c) den Kilometerkosten für die von den einzelnen Fahrzeugen zurückgelegte Wegstrecke vom Standort zum Einsatzort und zurück sowie etwaige Fahrtstrecken während des Einsatzes,
 - d) den Kosten für die verbrauchten Materialien.
3. Als Dauer des Einsatzes wird die Zeit der Abwesenheit vom Standort gerechnet. Dies gilt auch dann, wenn aus Gründen, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, keine Leistungen erbracht werden konnten; Pauschalen reduzieren sich nicht. Beim Personalaufwand können zusätzlich noch die Arbeitsstunden für die Reinigung der Geräte und persönlichen Ausrüstung mit angerechnet werden. Im Höchstfall jedoch zwei Stunden je eingesetztem Feuerwehrmann. Ausgenommen von Satz 1 sind die vom Kostenschuldner nicht zu vertretenden einsatztaktischen zeitlichen Mehraufwendungen.
 4. Die Betriebskosten der Fahrzeuge und Geräte errechnen sich nach der Zeit des Betriebes der Fahrzeuge und Fahrzeugeinrichtungen sowie der Geräte am Einsatzort.
 5. Bei Stundensätzen zählen die angefangenen Stunden bis zu 30 Minuten als halbe Stunde, darüber hinaus als volle Stunden. Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Tag gerechnet.
 6. Die Kostensätze ergeben sich aus dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Kostenverzeichnis.
 7. Soweit Materialien erforderlich sind, werden die Materialkosten zum Selbstkostenpreis der Stadt zuzüglich einem Verwaltungskostenzuschlag von 15 % berechnet.
 8. Soweit nach dem Kostenverzeichnis für einzelne Leistungen weder Kosten bestimmt noch Kostenfreiheit vorgesehen ist, bemessen sich die Kosten nach Art und Umfang der Leistungen in Angleichung an vergleichbare Kostentatbestände.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Kostenschuld

1. Die Kostenschuld entsteht mit Beginn der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
2. Bei Ausstellung eines Kostenbescheides wird die Kostenschuld einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 6
Schlussvorschriften

1. Diese Satzung tritt am 01.05.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostenordnung vom 17.07.1995 in der Fassung vom 15.10.2001 außer Kraft.
2. Die bundes- und landesrechtlichen Verfahrensvorschriften wurden beachtet.

Badenweiler, den 19.04.2004

Der Bürgermeister:

Engler

**Anlage zur Kostenordnung für die Leistungen der
Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Badenweiler
vom 19.04.2004**

Kostenverzeichnis

Für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Badenweiler werden folgende Kostensätze erhoben:

1	Personalaufwand				EURO
1.1	Je Feuerwehrangehöriger und Stunde				29,00
2	Fahrzeugeinsatz je Fahrzeug einschl. Bestückung. Nicht motorisierte Geräte sind in den Grund- und Betriebskosten des jeweils eingesetzten Fahrzeuges enthalten.	Grundkosten je Std. €	Betriebskosten je Std. €	Kilometerkosten je km €	
2.1	LF 16/12	43,00	26,00	1,80	
2.2	TLF 1 / TLF 16/25 / LF8-schwer	41,00	26,00	1,80	
2.3	LF 8	36,00	26,00	1,80	
2.4	MTW	36,00	26,00	1,80	
2.5	TSF	36,00	26,00	1,80	
2.6	Tragkraftspritze (TS 8/8)	16,00	20,00	0,00	
2.7	Sonstige, motorbetriebene Geräte (Stromaggregate, Tauchpumpen und dergleichen)	0,00	20,00	0,00	
3	Öffnen von Türen				EURO
3.1	Je Tür				13,00
3.2	Bei Verwendung von Fahrzeugen zuzüglich Gebühren nach Ziffer 2				
4	Feuersicherheitsdienst Bei besonderen Anlässen wie z.B. Feuerwerk, Ausstellungen und andere Veranstaltungen				EURO
4.1	Personalaufwand je Mann und Stunde				8,00
4.2	Bereitstellung von Fahrzeugen, einschl. Bestückung				
	4.2.1 Kosten pro Wache, Fahrzeug und Tag				26,00
	4.2.2 Kilometerkosten nach Ziffer 2				